

http://www.caspers-merk.de/berlin.php?topic=th_elterngrenz

Wichtiger Hinweis

Seit ich im September 2006 die ersten Informationen zum Elterngeld für Grenzgänger an dieser Stelle veröffentlicht habe, erreichen mich immer wieder Nachfragen von Eltern zu ihren konkreten Ansprüchen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Lebenswirklichkeit im Dreiländereck wesentlich komplexer ist und sich längst nicht alle denkbaren und gelebten Konstellationen mit einer Hand von Fallbeispielen abdecken lassen.

Die auf dieser Seite genannten Fallbeispiele resultieren aus den Erfahrungen, die ich im Rahmen meiner Wahlkreisarbeit der vergangenen 16 Jahre gemacht habe, insbesondere bei der Klärung des Kindergeldanspruchs für Grenzgänger in die Schweiz. Sollten diese Ihrer Konstellation nicht entsprechen, habe ich weiter unten die Herleitung des Anspruchs aus den EU-rechtlichen Grundlagen skizziert.

Sollten Sie Ihre Situation darin nicht wieder finden, bin ich gerne bereit, Ihnen bei der Klärung der Ansprüche behilflich zu sein. Ich empfehle Ihnen aber in jedem Fall, das Beratungsangebot der Landeskreditbank Baden-Württemberg zu nutzen.

Falls Sie nicht aus Südbaden stammen, helfe ich Ihnen gerne bei der Suche nach dem richtigen Ansprechpartner in Ihrer Region.

Grundsätzliches

Seit dem 1. Januar 2007 ist mit dem Elterngeld eine neue und zentrale Säule in der Familienförderung der Bundesregierung entstanden. Eltern, die sich nach der Geburt ihres Kindes Zeit nehmen und auf einen Teil ihres Einkommens verzichten, werden künftig mit dem Elterngeld eine Ersatzleistung erhalten. Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate nach der Geburt des Kindes gezahlt, beide können diesen Zeitraum untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann aber höchstens zwölf Monate allein nehmen, zwei weitere Monate sind als Option für den jeweils anderen Partner reserviert. Ersetzt werden 67 Prozent des wegfallenden Einkommens, maximal 1800 Euro im Monat. Das Mindestelterngeld beträgt 300 Euro. ([mehr](#) dazu auf den Internetseiten des BMFSFJ)

Ermittlung der Ansprüche

Anspruch auf Elterngeld haben Elternteile, die mit ihrem Kind im gleichen Haushalt leben, es betreuen und während dieser Zeit keiner vollen Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Wohnsitz muss in Deutschland liegen. (§ 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - [BEEG](#)). Jedoch gelten für Grenzgänger wegen der EU-rechtlichen Grundlagen besondere Regeln.

Vereinfacht lässt sich sagen, dass bei deutschen Grenzgängern, die in Deutschland leben und in der Schweiz oder Frankreich arbeiten oder bei deutschen Grenzgängern, die in der Schweiz oder Frankreich leben und weiter in Deutschland arbeiten, der Elterngeldanspruch der Beschäftigung folgt. Sobald ein Elternteil in Deutschland beschäftigt ist oder arbeitslos gemeldet ist, kann dadurch ein Elterngeldanspruch entstehen.

Ermittlung der Höhe der Ansprüche

Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens, maximal 1800 Euro im Monat. Meine Kollegin Nicolette Kressl hat eine [umfangreiche Broschüre](#) erstellt, die erläutert, wie sich das Elterngeld errechnet. Und das Bundesfamilienministerium hat einen [Elterngeldrechner online](#) gestellt.

Für Grenzgänger wichtig ist, dass auch ihr Einkommen aus einer Tätigkeit im Ausland in die Berechnung mit einbezogen werden kann.

Europarechtliche Vorschriften

Nicht nur im Dreiländereck, auch in anderen Teilen Europas leben und arbeiten immer mehr Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Staaten oder sind zeitweilig in anderen Staaten beschäftigt. Die EU-Staaten haben sich im Rahmen der [Arbeitnehmerfreizügigkeit](#) daher auf so genannte [Kollisionsvorschriften](#) geeinigt. Seit den bilateralen Verträgen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit von 2002 gelten diese Vorschriften auch für die Schweiz.

Durch diese Kollisionsvorschriften wird festgelegt, welchem sozialen Sicherungssystem die Grenzgänger und ihre Familien zugeordnet werden und aus welchem Land sie Familienleistungen erhalten. Sie gelten für abhängig Beschäftigte und für Selbstständige (In Deutschland nur wenn sie in eine Alters- oder Rentenversicherung einzahlen). Es gelten dabei die Regeln zur sozialen Sicherung und die Familienleistungen des jeweiligen Beschäftigungsstaates der Grenzgänger. Grenzgänger in die Schweiz haben also grundsätzlich nur Anspruch auf Familienleistungen aus der Schweiz.

Wenn jedoch ein Elternteil im Ausland beschäftigt ist und das andere Elternteil weiterhin in Deutschland arbeitet, selbstständig ist oder erwerbslos gemeldet ist, entstehen auch dort, im Wohnsitzland, Ansprüche auf Familienleistungen. In einem solchen Fall konkurrieren somit die Ansprüche auf Familienleistungen aus der Schweiz und aus Deutschland. Die Kollisionsvorschriften sehen dann vor, dass die Regeln des Wohnsitzlandes, also Deutschland, ausschlaggebend sind. Sind die entsprechenden Familienleistungen im Beschäftigungsstaat höher als im Wohnsitzland, kann von diesem ein Unterschiedsbetrag geleistet werden.

Beim Elterngeld ist der Unterschiedsbetrag aber nur in der Konstellation Deutschland-Frankreich relevant, da es in der Schweiz keine dem Elterngeld vergleichbare Leistung gibt.

Regelung für Partnermonate

Bei dem Elterngeld handelt es sich um eine Leistung für Väter und Mütter. Wenn Eltern in den Genuss der vollen 14 Monate Bezugsdauer kommen wollen, müssen beide Elternteile mindestens 2 Monate (sog. Partnermonate) ihre volle Berufstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes aufgeben. Die restlichen Monate können sie frei untereinander aufteilen und diese auch gleichzeitig wahrnehmen. In Deutschland gibt es den [Rechtsanspruch auf Elternzeit](#), durch den sich Eltern zur Betreuung ihrer Kinder freistellen lassen können. In der Schweiz hingegen gibt es keinen vergleichbaren Anspruch.

Einem Partner stehen maximal 12 Monate Elterngeld zu. Ein Verweis auf den fehlenden Rechtsanspruch in der Schweiz reicht nach Auskunft des Familienministeriums nicht aus, um die vollen 14 Monate auf einen Partner zu vereinen. Arbeitet beispielsweise die Mutter in Deutschland und der Vater in der Schweiz, können die 14 Monate nicht automatisch von der Mutter wahrgenommen werden.

Wo gibt es das Elterngeld in Baden-Württemberg?

Zuständig für das Elterngeld ist in Baden-Württemberg die [Landeskreditbank](#) in Karlsruhe. Sie unterhält unter der Nummer 0721 38330 einen telefonischen Beratungsdienst und ist auch [per E-Mail](#) zu erreichen.

Welche Leistungen gibt es in den Nachbarländern?

In Frankreich gibt es mit dem complément de libre choix d'activité und dem complément de libre choix de mode de garde eine mit dem Elterngeld vergleichbare Leistungen. In der Schweiz existiert weder eine mit dem Elterngeld vergleichbare Leistung noch gibt es einen Anspruch auf eine Elternzeit.

Fallbeispiele

Den Fallbeispielen liegt ein Schriftwechsel mit dem Bundesfamilienministerium zugrunde. Die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues aus dem BMFSFJ finden Sie [hier](#).

Wohnort der Grenzgängerfamilie ist immer Deutschland (bis auf Fallbeispiele 11 und 12)

Fallbeispiel 1: Beide Elternteile arbeiten in der Schweiz:

In diesem Fall besteht nur Anspruch auf schweizer Familienleistungen und kein Anspruch auf deutsches Elterngeld.

Fallbeispiel 2: Ein Elternteil arbeitet in der Schweiz und der andere ist erwerbslos (in Deutschland): Die schweizer Familienleistungen haben Vorrang. Da dort kein Elterngeldanspruch besteht, entsteht durch Anknüpfung an den nicht erwerbstätigen Elternteil ein Anspruch auf Elterngeld in Deutschland.

Fallbeispiel 3: Ein Elternteil arbeitet in der Schweiz und der andere arbeitet in Deutschland: Wegen der konkurrierenden Vorschriften kommen durch den Wohnsitz in Deutschland die deutschen Familienleistungen zum Zuge. Es besteht Anspruch auf das deutsche Elterngeld.

Fallbeispiel 4: Ein Elternteil arbeitet in der Schweiz und der andere ist in Deutschland selbstständig: Wegen der konkurrierenden Vorschriften kommen durch den Wohnsitz in Deutschland die deutschen Familienleistungen zum Zuge. Es besteht Anspruch auf das deutsche Elterngeld.

Fallbeispiel 5: Ein allein erziehender Elternteil arbeitet in der Schweiz:
In diesem Fall besteht nur in der Schweiz Anspruch auf Familienleistungen.

Fallbeispiel 6: Beide Elternteile arbeiten in Frankreich:

In diesem Fall besteht nur in Frankreich Anspruch auf Familienleistungen und somit auf die dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen.

Fallbeispiel 7: Ein Elternteil arbeitet in Frankreich, der andere ist nicht erwerbstätig (in Deutschland):

Die französischen Familienleistungen haben Vorrang. Wenn das deutsche Elterngeld höher ist, besteht Anspruch auf einen deutschen Unterschiedsbetrag.

Fallbeispiel 8: Ein Elternteil arbeitet in Frankreich und der andere arbeitet in Deutschland:

Wegen der konkurrierenden Vorschriften kommen durch den Wohnsitz in Deutschland die deutschen Familienleistungen zum Zuge. Es besteht Anspruch auf das deutsche Elterngeld. Wenn die französische Familienleistung höher ist, besteht in Frankreich Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag.

Fallbeispiel 9: Ein Elternteil arbeitet in Frankreich und der andere ist in Deutschland selbstständig:

Wegen der konkurrierenden Vorschriften kommen durch den Wohnsitz in Deutschland die deutschen Familienleistungen zum Zuge. Es besteht Anspruch auf das deutsche Elterngeld. Wenn die französische Familienleistung höher ist, besteht in Frankreich Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag.

Fallbeispiel 10: Ein allein erziehender Elternteil arbeitet in Frankreich:

In diesem Fall besteht nur in Frankreich Anspruch auf Familienleistungen, kein Anspruch auf das deutsche Elterngeld.

Fallbeispiel 11: Die Grenzgängerfamilie lebt in Frankreich und beide Elternteile arbeiten in Deutschland:

Es besteht nur in Deutschland Anspruch auf Elterngeld.

Fallbeispiel 12: Die Grenzgängerfamilie lebt in Frankreich. Ein Elternteil arbeitet in Deutschland und der andere in Frankreich:

Wegen der konkurrierenden Vorschriften kommen durch den Wohnsitz in Frankreich die französischen Familienleistungen zum Zuge. Es besteht Anspruch auf französisches Elterngeld. Wenn die deutsche Familienleistung höher ist, besteht in Deutschland Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag.

In dieser [Tabelle](#) sind die Regelungen nochmals schematisch dargestellt.

Wohnsitz	Familienstand	1. Elternteil	2. Elternteil	Elterngeldanspruch in
Deutschland	verheiratet oder zusammen lebend	arbeitet in der Schweiz	arbeitet in der Schweiz	Kein Anspruch in Deutschland, keine Leistung in der Schweiz
		arbeitet in der Schweiz	arbeitet in Deutschland	Deutschland
		arbeitet in der Schweiz	selbstständig in Deutschland	Deutschland
		arbeitet in der Schweiz	erwerbslos in Deutschland	Deutschland
	allein erziehend	arbeitet in der Schweiz	x	Kein Anspruch in Deutschland, keine Leistung in der Schweiz
Wohnsitz	Familienstand	1. Elternteil	2. Elternteil	Elterngeldanspruch in
Deutschland	verheiratet oder zusammen lebend	arbeitet in Frankreich	arbeitet in Frankreich	Frankreich
		arbeitet in Frankreich	arbeitet in Deutschland	Elterngeld Deutschland und Unterschiedsbetrag Frankreich
		arbeitet in Frankreich	selbstständig in Deutschland	Elterngeld Deutschland und Unterschiedsbetrag Frankreich
		arbeitet in Frankreich	erwerbslos in Deutschland	Elterngeld Deutschland und Unterschiedsbetrag Frankreich
	allein erziehend	arbeitet in Frankreich	x	Frankreich
Wohnsitz	Familienstand	1. Elternteil	2. Elternteil	Elterngeldanspruch in
Frankreich	verheiratet oder zusammen lebend	arbeitet in Deutschland	arbeitet in Deutschland	Deutschland
		arbeitet in Frankreich	arbeitet in Frankreich	Frankreich
		arbeitet in Deutschland	arbeitet in Frankreich	Elterngeld Frankreich und Un- terschiedsbetrag Deutschland

Weitere Informationen zu dem Thema:

- Internetseiten des BMFSFJ zum [Elterngeld](#)
- Internetseiten des BMFSFJ zum [Elternzeit](#)
- [Gesetzesentwurf](#) Elterngeld
- [Elterngeldbroschüre](#) von MdB Nicolette Kressl
- [Elterngeldrechner](#) des BMFSFJ
- [Internetseiten](#) der Landesfinanzbank Baden-Württemberg (Elterngeldstelle)
- [Familienportal](#) der Bundesregierung

Grenzgängerberatungen (Auswahl)

- [Infobest Palmrain](#)
- [Verein Grenzgänger INFO e.V.](#)

Die Regio Aachen hat eine umfangreiche [Liste von Links zum Thema Grenzgängerschaft](#) (insbesondere in die BENELUX-Länder) zusammengestellt